



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2016/02399**
Datum: 05.10.2016
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	26.10.2016	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Antrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM zu einem Werbeverbot für Alkohol und Tabakwaren**

Beschlussvorschlag:

Im Hinblick auf die Neuvergabe der Werbenutzungsrechte wird der Oberbürgermeister beauftragt, ein Werbeverbot für Alkohol und Tabakwaren auf Werbeflächen umzusetzen, die im Werbenutzungsvertrag berücksichtigt werden.

gez. Tom Wolter
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Die Stadt Halle (Saale) sollte den positiven Beispielen der Städte Berlin und Karlsruhe folgen und mit dem künftigen Partner des Werbenutzungsvertrages vertraglich regeln, dass auf öffentlichen Flächen keine Werbung für Alkohol und Tabakwaren erscheinen soll.

Ende April hatte das Bundeskabinett beschlossen, Zigarettenwerbung auf Plakaten zu verbieten. Das Verbot soll ab Juli 2020 gelten. Deutschland ist damit das Schlusslicht in der EU.

Die negativen Folgen des Konsums der Drogen sollten hinreichend bekannt sein – in Zahlen: Jährlich 74.000 Tote in Deutschland durch Alkoholmissbrauch, ein Drittel mehr durch

Tabakkonsum.¹

Uns ist bewusst, dass Werbung für Alkohol und Tabakwaren nicht aus dem Stadtbild verschwinden wird, da werbende Unternehmen auf Privatflächen ausweichen werden. Gerade deshalb halten wir es für beispielhaft, wenn die Stadt Halle (Saale) ein Zeichen setzt und das Verbot von Alkohol- und Zigarettenwerbung im öffentlichen Interesse zum Schutz der Jugend, Gesundheit und als Suchtprävention umsetzt.

¹ Vgl. <http://www.drogenbeauftragte.de/drogen-und-sucht/alkohol/alkohol-situation-in-deutschland.html>;
<http://www.drogenbeauftragte.de/drogen-und-sucht/tabak/situation-in-deutschland.html> <29.09.2016>.



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

21. Oktober 2016

Sitzung des Stadtrates am 26.10.2016

Betreff: Antrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM zu einem Werbeverbot für Alkohol- und Tabakwaren

Vorlagen-Nummer: VI/2016/02399

TOP: 9.7

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Der Oberbürgermeister kann derzeit nur auf ein Werbeverbot in beiderseitigem Einvernehmen hinwirken. Ziel des Antrages ist, bei der Neuvergabe der Werbenutzungsrechte ein vollständiges Werbeverbot für Alkohol- und Tabakwaren im Werbenutzungsvertrag mit aufzunehmen. Werbenutzungsverträge sind öffentlich-rechtliche Verträge, bei deren Abschluss die Gemeinde die aus ihrer Eigenschaft als Hoheitsträger herrührenden öffentlich-rechtlichen Bindungen zu beachten hat. Zu diesen Bindungen gehört die Einhaltung der grundgesetzlichen Kompetenzordnung, die die Wahrnehmung der hoheitlichen Befugnisse auf den Bund, die Länder und die Gemeinden verteilt. Einer Gemeinde kommen, wenn sie mit den Mitteln eines öffentlich-rechtlichen Vertrages tätig wird, nur die Kompetenzen zu, die Art. 28 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz (GG) ihr zur eigenverantwortlichen Regelung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft überlässt. Aus diesem Grund hat die Gemeinde bei Tätigkeiten, die der Bundes- oder Landesgesetzgeber einer Regelung unterzogen hat, nicht das Recht, mit hoheitlichen Mitteln eine eigene, von der Wertung des zuständigen Gesetzgebers abweichende „Gemeindepolitik“ zu betreiben, indem sie bestimmte Verhaltensweisen für ihr Gemeindegebiet ausschließt, die nach der Gesetzeslage allgemein zulässig sind. Dementsprechend hat der VGH Mannheim geurteilt, dass die Kündigung eines öffentlich-rechtlichen Werbenutzungsvertrages, mit der ein Werbeverbot für Tabakerzeugnisse und alkoholische Getränke durchgesetzt werden soll, wegen Verstoßes gegen Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG unwirksam ist (VGH Mannheim, Urteil vom 14.08.1992, Az.: 10 S 816/91, juris und Urteil vom 11.03.1993, Az.: 5 S 1127/92, juris).

Der für die Regelung des Verkehrs mit Tabakerzeugnissen allein zuständige Bundesgesetzgeber hat in den §§ 19 ff. Tabakerzeugnisgesetz (TabakerzG) ein Verbot der Hörfunkwerbung, der Werbung in Druckerzeugnissen (Presse) und in audiovisuellen Mediendiensten (Fernsehwerbung, Teleshopping) angeordnet. Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) sieht in § 11 Abs. 5 bei öffentlichen Filmveranstaltungen grundsätzlich ein Werbeverbot für Tabakwaren und alkoholische Getränke vor 18:00 Uhr vor. Außerhalb des Bereichs dieser Medien ist die Werbung für Tabakwaren und alkoholische Getränke daher allgemein gestattet. Diese bundesrechtlichen Vorgaben beinhalten eine abschließende Regelung, die die Stadt Halle (Saale) bei der Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse zu

beachten hat und die die Möglichkeit der Vertragsgestaltung in öffentlich-rechtlichen Werbenutzungsverträgen hinsichtlich der Werbung für Tabak- und Alkoholerzeugnisse beschränken.

Ein darüber hinausgehendes generelles Verbot der Außenwerbung (Plakate, Beschriftungen, Bemalungen, Luft- oder Lichtwerbung) für Tabakwaren, E-Zigaretten und Nachfüllbehälter sieht zwar der Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 28.06.2016 (Drs.: 18/8962) vor und soll ab dem 01.07.2020 Anwendung finden, ist aber im Bundestag bisher noch nicht behandelt worden.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister